



Merkblatt über die rechtlichen Folgen sowie die Voraussetzungen zur Vaterschaftsanerkennung

I) Wann ist eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht möglich?

Die Vaterschaftsanerkennung richtet sich nach deutschem Recht*), wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Sie kann auch nach deutschem Recht anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der Vater des Kindes

- Deutscher war, auch wenn er zudem eine weitere Staatsangehörigkeit besaß
- Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling war oder wenn seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, wenn es nicht bereits einen anderen rechtlichen Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung hat. Wenn die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, kann die Vaterschaft anerkannt werden, wenn es geboren wird, nachdem für die Ehe der Mutter ein Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht wurde.

II) Welche Erklärungen müssen abgegeben werden?

1. Erklärung des Vaters

Die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung muss beurkundet werden. Sie ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Ist die Anerkennung auch ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden (vgl. Punkt III.), kann der Mann die Anerkennung widerrufen. Auch dieser Widerruf muss beurkundet werden.

2. Zustimmungserklärungen zur Vaterschaftsanerkennung

Auch alle Zustimmungserklärungen müssen beurkundet werden.

- a) Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.
- b) Wenn der Mutter die elterliche Sorge insoweit nicht zusteht, muss auch das Kind der Anerkennung zustimmen.
- c) Wird die Vaterschaft zu dem Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, muss der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratete Mann der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Die Vaterschaft muss dann nicht durch ein Gericht aufgehoben werden.

Es können je nach Einzelfall weitere Zustimmungserklärungen nötig sein.

3. Was ist bei den Erklärungen grundsätzlich zu beachten?

Alle Erklärungen dürfen nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Anerkennung und Zustimmungen müssen persönlich erklärt werden; eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.

III) Wann ist die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

Die Vaterschaftsanerkennung ist prinzipiell wirksam, wenn alle nötigen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurden.

Eine vor Geburt des Kindes abgegebene Vaterschaftsanerkennung kann jedoch erst mit Geburt des Kindes wirksam werden. Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Mutter wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam (d.h. wenn gegen das Scheidungsurteil nicht mehr angefochten werden kann).

IV) Welche Rechtsfolgen hat eine wirksamen Vaterschaftsanerkennung?

1. Verwandtschaft mit dem Vater

Durch die Anerkennung werden Vater und Kind miteinander verwandt. Dies hat vor allem unterhalts - und erbrechtliche Folgen, d.h. es können Unterhaltspflichten und Erbrechte entstehen.

2. Elterliche Sorge

Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, können die Eltern beim Jugendamt erklären, dass sie gemeinsam die Sorge für ihr Kind übernehmen wollen. Sofern keine Erklärungen abgegeben werden, bleibt die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Ausführlichere Informationen zur elterlichen Sorge können Sie bei der Botschaft oder bei Ihrem Jugendamt erfragen.

3. Staatsangehörigkeit des Kindes

Ein nach dem 30.06.1993 geborenes Kind eines deutschen Vaters ist von Geburt an Deutscher. Es kann sich jedoch ggf. erst darauf berufen, wenn die Vaterschaftsanerkennung wirksam ist.

4. Name des Kindes

Ist die Mutter des Kindes Deutsche, behält das Kind zunächst den Familiennamen, den es von Geburt an nach deutschem Recht hatte. Gegebenenfalls kann dieser Name jedoch noch durch Namenserkklärungen geändert werden.

Für ein ausländisches Kind, das infolge der Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wird nach deutschem Internationalen Privatrecht deutsches Namensrecht maßgeblich*). Dies kann dazu führen, dass sich der Name des Kindes ändert. Grundsätzlich ist es auch möglich, den Namen nach dem Recht des Staates zu wählen, dem ein Elternteil des Kindes angehört.

*) In Fällen mit Auslandsberührung setzt die Anwendung des deutschen Sachrechts voraus, dass dieses aufgrund der internationalprivatrechtlichen Vorschriften anwendbar ist. Ausgangspunkt aus deutscher Sicht ist immer das deutsche Internationale Privatrecht. Da ausländische Staaten ihr Internationales Privatrecht anwenden, können gleiche Sachverhalte aus der Sicht verschiedener Staaten nach unterschiedlichen Vorschriften beurteilt werden.

Die Angaben erfolgen auf Grundlage der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegender Informationen. Sie erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.
Für die Aktualität und Vollständigkeit der aufgeführten Informationen wird keine Gewähr übernommen.

Adresse:	Telefon:	Fax:	E-mail:	Homepage
Ul. Lerinska 59 1000 Skopje	(+389)-2-3093 900	(+389)-2-3093 899	info@skop.diplo.de	www.skopje.diplo.de